



BUND-Regionalverband Donau-Iller, Pfauengasse 28, 89073 Ulm

Dipl. Ing. Michael Jeltsch
HPC AG
Nördlinger Straße 16
86655 Harburg/Schwaben

Per E-Mail an: Michael.Jeltsch@hpc.ag

Ulm, den 20.06.2024

| | | |
|--------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom | Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom | Telefon/E-Mail |
| | | 0731/66695 bund.ulm@bund.net |

Öffentlichkeitsbeteiligung Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark am Wasserwerk“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AG Donaumoos Langenau e.V., der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. und der BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) e.V. danken für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zum oben genannten Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich zum Verfahren zu äußern. Zum oben genannten Verfahren nimmt die AG Donaumoos Langenau, der NABU Landesverband, vertreten durch die Ortsgruppe Ulm sowie die NABU Bezirksgeschäftsstelle Allgäu-Donau-Oberschwaben, sowie der BUND Landesverband BW e.V., vertreten durch den BUND Regionalverband Donau-Iller, im Folgenden „Naturschutzverbände“ wie folgt Stellung:

Moorschutz: Auf den teilweisen Charakter des betreffenden Plangebietes als Niedermoor (tiefes Niedermoor, kalkreiches vererdetes Niedermoor) gehen die Relevanzprüfungen und Verträglichkeitsuntersuchungen insofern ein, als die Einzigartigkeit und besondere Schutzwürdigkeit genannt wird und das Niedermoor als einzigartiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere beschrieben wird. Die Problematik des Klimaschutzes wird nicht genannt.

Die behördliche Stellungnahme weist auf die CO₂-Prpblematic hin und empfiehlt eine „bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts“. Diese wird im Abwägungsvorschlag zugesagt. Es bleibt allerdings offen, was genau damit gemeint ist und wie das Controlling bei der Umsetzung diese Zusage gewährleistet. Hier sollte das Qualitätsziel genauer genannt und beschrieben werden.

Tenor der Prüfungen und Untersuchungen sind Erhaltungsziele. Als Entwicklungsziel kann der Wechsel von intensiver zu extensiver Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung gesehen werden. Dies ist zu begrüßen.

FFH-Gebiet: Der besondere Schutz des angrenzenden FFH-Gebietes nimmt breiten Raum ein. Erhaltungsziele werden ausführlich dargelegt. Eingriffe werden als verkräftbar dargelegt oder durch CEF-Maßnahmen kompensiert. Aus Naturschutzsicht erscheint diese Anstrengung glaubhaft. Zu prüfen sind allerdings die negativen Auswirkungen von reflektierenden Solarpaneelen auf Libellen. Hier sollte dringend auf reflektionsarme Module zurückgegriffen werden. Nur die Neigung der Module allein halten wir nicht für ausreichend.

Auf die Problematik der Entwicklungsziele wird hingewiesen. Der Solarpark „verbaut“ die Offenheit für zukünftige Maßnahmen, die das Gebiet im Rahmen von Natura2000 oder den neueren Moorschutzanstrengungen weiterentwickeln könnten. Umso mehr sollte darauf geachtet werden, dass die Erhaltungsziele und Kompensationsmaßnahmen überwacht und optimiert werden.

Die Naturschutzverbände unterstützen eine Grundflächenzahl von 0,5 im Solarpark. Der Abstand der Modulunterkante zum Boden wird außerdem auf einen Meter festgesetzt, was wir ebenfalls für gut befinden. Weitere Angaben zur Bauweise haben wir in den Planunterlagen leider nicht gefunden. Wichtig ist uns, dass es ausreichend besonnte Bereiche innerhalb des Geltungsbereichs gibt – auch zwischen den Modulreihen. Die Reihenabstände sollten deshalb bei mindestens bei 3,5 m liegen.

In der textlichen Festsetzung 5.1 steht:

„Die Hecken zur Eingrünung des Plangebiets sind niedrig zu halten, um die für bodenbrütende Vogelarten störende Kulissenwirkung gering zu halten.““

Wir regen an, eine feste Höhe der Hecken von 1,50 m bis max. 2 m zu definieren. Sieben Jahre Abstand für Pflegemaßnahmen halten wir für zu viel. Über ein Monitoring kann sichergestellt werden, dass die Maximalhöhe nicht überschritten wird. Die Naturschutzverbände hatten das schon in der ersten Stellungnahme unter „2. Vogelschutzgehölze“ angeregt, allerdings wurde unsere Anregung einer 3-reihigen Hecke in der Abwägung abgelehnt.

In den Planunterlagen finden wir einmal die Angabe, dass eine mögliche Beweidung geprüft werden soll und an anderer Stelle steht, dass eine Beweidung unzulässig ist. „Eine Beweidung ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes (Lage in WSG-Zone II) nicht zulässig.“ Wir fordern hier eine klare Aussage.

Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände des BNatSchG:

Bekanntermaßen und gefestigt durch die vorgelegten Gutachten handelt es sich bei dem Plangebiet und dessen Umgebung um besonders artenreiche und schützenswerte Flächen. Wir unterstützen die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen. Aus unserer Sicht ist es jedoch zwingend, die Baumaßnahmen ausschließlich im Winterhalbjahr, also in der Zeit zwischen September und Februar vorzunehmen, um damit sowohl eine Störung der heckenbewohnenden als auch der Feld-Vogelarten zu gewährleisten. Da die gesamten Baumaßnahmen nur wenige Wochen umfassen werden, wird dies auch technisch gut machbar sein!

In einem der Gräben des Plangebiets wurde die Gelbbauchunke nachgewiesen. Auch zu deren Schutz ist es am besten, die Baumaßnahmen im Winterhalbjahr durchzuführen. Geplante Kleingewässer (Fahrspuren) für die Gelbbauchunke begrüßen wir.

Bei der Anlage der als Ersatzhabitate anzulegenden mehrjährigen Blühstreifen ist zu beachten, dass diese, um einen möglichst großen Schutz vor Prädatoren zu gewährleisten, eine bestimmte Mindestbreite haben sollten. Zudem empfiehlt es sich, das Neuanlegen nach 2 bis 3 Jahren abschnittsweise vorzunehmen, also eine Hälfte der Wiese stehen zu lassen und diese dann im kommenden Jahr neu anzulegen. Um beide Anforderungen zu ermöglichen, sollte aus unserer Sicht eine Breite von 2x10 Metern=20 Meter nicht unterschritten werden. Leider ist zu beobachten, dass auf solchen Flächen häufig Mieten angelegt, Mist abgelagert, Fahrzeuge etc. abgestellt werden. Dem muss durch Kontrollen des Vorhabenträgers entgegen gewirkt werden. Diese sollten ein weiterer Bestandteil der Monitoringberichte durch den Vorhabenträger sein. Diese Maßnahmen sind bindend in den Bebauungsplan aufzunehmen. Ein Monitoring soll alle drei Jahre stattfinden. Wir fordern zu Beginn ein Monitoring alle zwei Jahre, das anschließend auf alle drei Jahre ausgedehnt werden kann und bitten darum, die Monitoringberichte als pdf zu erhalten.

Der Gutachter empfiehlt, dass der Vorhabenträger auf einem geeigneten Gebäude auf dem Gelände des Wasserwerks einen Falkenkasten anbringt. Wir möchten diese Empfehlung ausdrücklich übernehmen und unterstreichen! Eine solche einfach zu gestaltende Maßnahme ist bestens dazu geeignet, die Belegschaft der Landeswasserversorgung quasi zu Paten der Turmfalken und deren Nachwuchs zu machen. Wird der Kasten angenommen, ist es möglich, für das nächste Jahr eine Webcam zu installieren und Live-Bilder bspw. auf einem zentralen Monitor im Eingangsbereich oder der Kantine zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jana Rettig, Geschäftsführerin BUND Regionalverband Donau-Iller

gez. Sabine Brandt, Geschäftsstellenleiterin NABU Allgäu-Donau-Oberschwaben

gez. Matthias Groß, NABU Ulm

gez. Jan-Stefan Hettler, 1. Vorsitzender AG Donaumoos Langenau e.V.